



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Untere Bodenschutzbehörde



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

ARNOLD Consult AG
Herrn Sahlender
Bahnhofstraße
86438 Kissing

Ihr Zeichen/Schreiben vom sg/17.07.2025
Unser Aktenzeichen 1783.4/175-25/61.14
Ansprechpartner/in [REDACTED]
Dienstgebäude Außenstelle 8
Zimmer 207
[REDACTED]
[REDACTED]

Landsberg am Lech, 18.07.2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1.	Gemeinde Geltendorf		
1.1	☐ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan	
1.2	☒ Bebauungsplan _____ für das Gebiet „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04 Gem. Geltendorf _____		
	☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	☐ ja	☐ nein
1.3	☐ Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan		
1.4	☐ Sonstige Satzung		
1.5	☒ Frist für die Stellungnahme: 29.08.2025 _____		
	☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)		

Postanschrift / Hauptgebäude

Landratsamt Landsberg am Lech ☎ 08191 129 - 0
Von-Kühlmann-Straße 15 📠 08191 129 - 1011
86899 Landsberg am Lech 📧 poststelle@LRA-LL.Bayern.de

Öffnungszeiten und Außenstellen siehe Webseite 🌐 www.Landkreis-Landsberg.de



2.	Träger öffentlicher Belange (Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange - mit Anschrift und Tel.-Nr.) Landratsamt Landsberg am Lech Untere Bodenschutzbehörde Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg am Lech
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Im nördlichen Bereich des derzeitigen Spielplatzes ist im Geländere relief (siehe Anhang) eine ovale Hügelstruktur zu erkennen. Es handelt sich vermutlich um den aufgeschütteten Rutschenhügel des Spielplatzes. Dieses nicht qualifizierte Bodenmaterial ist im Rahmen der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beproben und entsorgen bzw. bei Unbedenklichkeit vor Ort wiederzuverwerten. Ansonsten sind laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformations-systems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderungen und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B.



aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i. V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Freundliche Grüße



